

SATZUNG

des

TSV 1863 Weikersheim e.V.

Stand: 18.03.2009

Verein und Mitgliedschaft

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1863 Weikersheim e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen. Er hat seinen Sitz in Weikersheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Turn- und Sportverein ist eine Gemeinschaft, die die Förderung und Ausbreitung der Leibesübungen, des Turnens und des Sports als ein Mittel zur körperlichen, geistigen und sittlichen Erneuerung und Erhaltung unseres Volkes zum Ziele hat. Dies erfordert vornehmlich Arbeit an der Jugend. Er will seine Mitglieder im Sinne des überlieferten olympischen Gedankens zu aufrechten Menschen, Staats- und Weltbürgern im Geiste der Freiheit und Menschenwürde erziehen.
2. Politische, rassische und religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen und selbstlosen Zweck im Sinne der Abgabenordnung. Demzufolge sind sämtliche Einnahmen des Vereins zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßige Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und unterwirft sich demgemäß den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des Würt-

tembergischen Landessportbundes und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlich erklärten Beitritt zum Verein erworben. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Mitglieder unter vollendetem 16. Lebensjahr sind Jugendliche im Sinne dieser Satzung.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein oder eine seiner Abteilungen angehört.
5. Die aktive Ausübung des Sports erfolgt in den Abteilungen, denen das Mitglied beigetreten ist.
6. Die persönlichen Daten des Mitglieds werden zum Zwecke der Vereinsverwaltung auf Datenträgern gespeichert.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Auflösung des Vereins,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung auf den Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann ausgesprochen werden bei Beitragsverzug, grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung bzw. Abteilungsordnungen, bei grobem oder wiederholtem unsportlichen Verhalten sowie bei unehrenhaftem oder vereinsschädigendem Verhalten. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Bis zur Entscheidung durch die Hauptversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Beschluss des Ehrungsausschusses Personen ernannt werden, die sich um den Sport im Allgemeinen und um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben. Näheres regelt eine Ehrenordnung.

§ 7 Beitrag

1. Den Beitrag setzt die Hauptversammlung fest.
2. Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig und müssen bis zum 1. April eines jeden Jahres bezahlt sein.
3. Auch beim Beitritt im Laufe eines Jahres wird der volle Jahresbeitrag fällig.
4. Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter hat den Verein zur Abbuchung des Beitrages von einem Konto zu ermächtigen.
5. Die Abteilungen sind berechtigt, von ihren Mitgliedern gesonderte Abteilungsbeiträge und sonstige Umlagen zu erheben.
6. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 8 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württ. Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.
2. Für Sach- und Vermögensschäden des Vereins haftet das den Schaden verursachende Mitglied.

Organisation des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand,
- der Vereinsausschuss,
- die Hauptversammlung,
- der Ehrungsausschuss.

§ 10 Hauptversammlung

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:

1. Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichts.
2. Entlastung des Gesamtvorstandes.
3. Wahlen zum Vorstand, des Schriftführers, des Schatzmeisters und von 2 Kassenprüfern.
4. Genehmigung des Haushaltsplans.
5. Festsetzung der Vereinsbeiträge u. Umlagen.

6. Satzungsänderungen.
7. Beschlussfassung über Anträge des Gesamtvorstandes oder von einzelnen Mitgliedern an die Hauptversammlung.
8. Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung

1. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie wird geleitet vom 1. Vorsitzenden oder seinem satzungsgemäßen Vertreter.
2. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Tagespresse.
3. Die ordentliche Hauptversammlung soll in den ersten 6 Monaten eines jeden Jahres stattfinden.
4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei Abstimmungen nicht gewertet.
5. Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder ist jedoch geheim mit Stimmzetteln zu wählen.
6. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins dürfen nur gefasst werden, wenn diese Punkte schon bei der Einberufung auf der Tagesordnung stehen. Zur Beschlussfassung ist hierbei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann aber nur beschlossen werden, wenn in der Hauptversammlung mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Fehlt es an der erforderlichen Zahl der Mitglieder, ist spätestens sechs Wochen später eine weitere Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
7. Durch Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden (Dringlichkeitsantrag). Anträge auf Satzungsänderung sind jedoch nicht zulässig.

8. Anträge von Mitgliedern an die Hauptversammlung zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Punkten müssen spätestens zwei Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
9. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen, ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Bei Verhinderung des Schriftführers wird der Protokollführer durch die Hauptversammlung durch Handzeichen auf Vorschlag des Versammlungsleiters gewählt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
2. Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes ist der Vorsitzende zur Einberufung binnen 14 Tagen verpflichtet. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
3. Der Ausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen. Er hat die Hauptversammlung vorzubereiten und überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er überwacht die Einhaltung der Satzung und der Vereinsordnungen durch die Mitglieder und ist Schlichtungsorgan für Streitigkeiten im Verein. Er hat ferner auf die pflegliche Verwaltung des Vereinsvermögens zu achten.

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf eine außergewöhnliche Lage des Vereins für notwendig hält oder wenn mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder es unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangen. Die Hauptversammlung muss in diesem Fall innerhalb von 2 Monaten durchgeführt werden.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Jeder von ihnen ist gesetzlicher Vertreter im Sinne von § 26 BGB und alleinvertretungsberechtigt. Kraft Amtes gehört des weiteren der Vereinsjugendleiter dem Vorstand an.
2. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beruft den Ausschuss ein und leitet dessen Sitzungen.
3. Der stellvertretende Vorsitzende übt die Befugnisse des Vorsitzenden in dessen Verhinderungsfälle aus. Er kann vom Vorsitzenden in bestimmten Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall beauftragt werden. Die Vertretungsmacht nach außen wird durch diese Bestimmung nicht eingeschränkt.

§ 14 Ausschuss

1. Der Vorstand wird in seiner Arbeit vom Ausschuss unterstützt. Er besteht aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) den Vorsitzenden der Abteilungen (diese können durch ihre Stellvertreter vertreten werden),
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Vereinsjugendleiter.

4. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 15 Finanzwesen

1. Die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins obliegt dem Schatzmeister.
2. Der Schatzmeister hat für die Einziehung der Mitgliederbeiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten und die Zahlungen nach Anweisung des Vorsitzenden zu leisten.
3. Alljährlich hat vor der Hauptversammlung eine Kassenprüfung stattzufinden, über deren Ergebnis der Hauptversammlung zu berichten ist. Die Vereinsjugendkasse ist mindestens zweimal jährlich von den Kassenprüfern zu prüfen. Dem Vorstand und dem Ausschuss ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Unterlagen des Rechnungswesens zu gewähren. Die Kassenprüfer sind von der Hauptversammlung zu wählen.

§ 16 Wahlen

1. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer werden von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt. Bei der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieser Satzung erfolgt die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters nur auf 2 Jahre.
2. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 17 Abteilungen und Vereinsjugend

a) Abteilungen

1. Die Ausübung der Sportarten erfolgt in den Abteilungen des Vereins.
2. Jede Abteilung hat die Aufgabe, die ihr zugewiesenen Sportarten im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinsaufgabe zu pflegen und zu fördern. Über die Aufnahme weiterer Abteilungen entscheidet der Ausschuss.
3. Die Abteilungen sind verpflichtet, auf Verlangen dem Vorstand und Ausschuss über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen des Rechnungswesens zu gewähren. Sie sind ferner verpflichtet, dem Vorstand die Jahresabschlüsse und alle zur Abgabe der Steuererklärung notwendigen Unterlagen unaufgefordert innerhalb von 3 Monaten nach Schluss eines Kalenderjahres vorzulegen.
4. Für die Abteilungsversammlung, die Wahlen in der Abteilung und das Finanzwesen gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß. In diesem Rahmen können sich die Abteilungen eigene Geschäftsordnungen geben.
5. Die Abteilungsversammlungen müssen vor der Hauptversammlung des Vereins stattfinden. Die Protokolle hierüber sind dem Vorstand des Vereins in Abschrift vorzulegen.

b) Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.
2. Grundlage der Arbeit der Vereinsjugend ist die Vereinsjugendordnung.
3. Die Vereinsjugendordnung wird vom Gesamtjugendausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Sie wird vom Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt. Das Gleiche gilt für Änderungen.

§ 18 Sondervermögen der Abteilungen

1. Die Kosten des Erwerbs des Grundstücks für die Tennisanlage, die Kosten der darauf erstellten Tennisplätze und die Kosten des dort errichteten Clubhauses wurden ausschließlich von den Mitgliedern der Tennisabteilung erbracht.

2. Die Kosten für den Bau des Vereinsheims der Fußballabteilung wurden ausschließlich von den Mitgliedern der Fußballabteilung erbracht.
3. Der Tennisabteilung wird daher das Recht zur ausschließlichen Benutzung, Verwaltung und Erhaltung der Tennisanlage, der Fußballabteilung das Recht zur ausschließlichen Benutzung, Verwaltung und Erhaltung ihres Vereinsheims eingeräumt. Die genannten Anlagen bilden jeweils ein Sondervermögen dieser Abteilungen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Weikersheim mit der Maßgabe, dasselbe auf Dauer von maximal fünf Jahren zu verwalten und zu gleichwertigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden, bzw. einem neu entstehenden Verein im Sinne des ursprünglichen Zwecks zu übertragen.
2. Im Falle der Gründung eines selbständigen Tennisvereins oder eines selbständigen Fußballvereins ist, unabhängig vom Fortbestehen des Turn- und Sportverein 1863 Weikersheim e.V., das in § 18 dieser Satzung ausgewiesene Sondervermögen unentgeltlich auf einen derartigen Verein zu übertragen. Diese Verpflichtung besteht nur, wenn eine Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Gründung eines selbständigen Vereins beschließt. Bei der Beschlussfassung müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder anwesend sein. Sind weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 6 Wochen eine erneute Abteilungsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Der Beschluss über die Gründung des selbständigen Vereins bedarf auch in der zweiten Versammlung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Aus der Vermögensübertragung anfallende Steuern hat der vermögensübernehmende Verein zu tragen.

